

**Ehrenordnung
des
Tanz- und Sportverein Sasbach a. k. 2020 e. V.**
(Nachfolgend Verein genannt)



§1 Zweck der Ehrenordnung

§2 Jubiläumsehrungen für Mitglieder

§3 Ehrungen für besondere Verdienste und sportliche Leistungen

§4 Ehrungen für Trainer und Übungsleiter

§5 Ehrungen für Vorstandsmitglieder

§6 Ehrenmitgliedschaft und Ehrentitel

§7 Form der Ehrung

§8 Verleihung und Dokumentation

§9 Grundsätze der Ehrung

§10 Mitgliedschaftszeiten

§11 Vorschlagsrecht und Entscheidung

§12 Aberkennung von Ehrungen

§13 Inkrafttreten

§1 Zweck der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung regelt die Anerkennung besonderer Verdienste sowie langjähriger Zugehörigkeit zum Verein.

Sie dient der Würdigung von Mitgliedern, ehrenamtlich Tätigen sowie Funktionsträgern.

§2 Jubiläumsehrungen für Mitglieder

Mitglieder werden für langjährige Vereinszugehörigkeit geehrt:

- 10 Jahre
- 20 Jahre
- 30 Jahre
- 40 Jahre und darüber hinaus

Die Ehrung erfolgt in angemessener Form gemäß §8.

§3 Ehrungen für besondere Verdienste und sportliche Leistungen

(1) Besondere Verdienste

Für außergewöhnliches Engagement, insbesondere im ehrenamtlichen Bereich, können Ehrungen unabhängig von Zeiten verliehen werden.

(2) Sportliche Leistungen

Für besondere sportliche Erfolge (z. B. Meisterschaften, Aufstiege oder vergleichbare Leistungen) können gesonderte Ehrungen erfolgen.

§4 Ehrungen für Trainer und Übungsleiter

(1) Grundsatz

Trainer und Übungsleiter können für ihre aktive Tätigkeit im Verein geehrt werden.

(2) Voraussetzungen

Es werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen die Tätigkeit tatsächlich regelmäßig und in relevantem Umfang ausgeübt wurde.

(3) Staffelung

- ab 5 Jahren aktiver Tätigkeit
- ab 10 Jahren aktiver Tätigkeit
- ab 15 Jahren aktiver Tätigkeit
- ab 20 Jahren aktiver Tätigkeit

(4) Unterbrechungen

Zeiten ohne aktive Ausübung der Tätigkeit werden nicht berücksichtigt.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§5 Ehrungen für Vorstandsmitglieder

(1) Grundsatz

Vorstandsmitglieder können für ihre aktive Tätigkeit im Verein geehrt werden.

(2) Voraussetzungen

Es werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen das Amt tatsächlich ausgeübt wurde.

(3) Staffelung

- ab 5 Jahren aktiver Tätigkeit
- ab 10 Jahren aktiver Tätigkeit
- ab 15 Jahren aktiver Tätigkeit
- ab 20 Jahren aktiver Tätigkeit

(4) Unterbrechungen

Zeiten ohne aktive Amtsausübung werden nicht berücksichtigt.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§6 Ehrenmitgliedschaft und Ehrentitel

(1) Ehrenmitgliedschaft

Kann verliehen werden bei:

- mindestens 40 Jahren Mitgliedschaft

oder

- außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein

(2) Ehrentitel

Ehemalige Vorsitzende oder besonders verdiente Funktionsträger können zu Ehrenvorsitzenden oder mit einem vergleichbaren Ehrentitel ernannt werden.

§7 Form der Ehrung

Alle Ehrungen des Vereins erfolgen in würdigem Rahmen, insbesondere durch:

- Urkunden
- persönliche Laudatio
- Eintrag in die Ehrenliste oder Vereinschronik
- Präsente (optional)

Diese Regel gilt für alle Mitglieder, Trainer, Vorstand und Ehrenmitglieder gleichermaßen.

§8 Verleihung und Dokumentation

Ehrungen werden in einem würdigen Rahmen durchgeführt.

Alle Ehrungen werden dokumentiert und in einer Ehrenliste oder Vereinschronik geführt.

Die Veröffentlichung erfolgt unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen.

§9 Grundsätze der Ehrung

Ehrungen erfolgen nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien.

Es sind mehrere Ehrungen möglich, sofern diese auf unterschiedlichen Verdiensten, Zeiträumen oder Funktionen beruhen.

Mitglieder haben das Recht, eine Ehrung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§10 Mitgliedschaftszeiten

Für Jubiläumsehrungen werden grundsätzlich alle Zeiten der Vereinszugehörigkeit berücksichtigt.

Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Mitgliedschaft aus familiären, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen ruhte.

§11 Vorschlagsrecht und Entscheidung

Ehrungen können vom Vorstand sowie von Mitgliedern vorgeschlagen werden.

Die Entscheidung über Ehrungen trifft der Vorstand im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung.

§12 Aberkennung von Ehrungen

Ehrungen können aberkannt werden, wenn sich die geehrte Person vereinsschädigend verhält. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§13 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt durch Beschluss des Vorstands in Kraft.

Der Beschluss kann in jeder ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung erfolgen und gilt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung, sofern kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird.